

# Meldeweg Compliance

**PROJEKTMANAGEMENT, CORPORATE PERFORMANCE MANAGEMENT, BUSINESS INTELLIGENCE,  
BI STRATEGIE- UND ARCHITEKTURBERATUNG, BUSINESS ANALYSE BANKING**

**MOVISCO.COM**



# INHALTSVERZEICHNIS

1. Meldeweg Compliance..... 3

## 1. Meldeweg Compliance

Wir sind stets bestrebt, unseren eigenen Ansprüchen und denen unserer Geschäftspartner gerecht zu werden. Daher passen wir unsere Prozesse und unser Verhalten stets an Gesetze und interne Richtlinien an.

Wir möchten alle Mitarbeitende und alle Geschäftspartner und sonstige Dritte dazu ermuntern, festgestellte oder auch nur gutgläubig vermutete Verstöße gegen gesetzliche oder interne Vorgaben an uns zu melden – denn nur so können wir besser werden.

Unsere Compliance Ansprechpartnerin, Frau Jana Rapp, kann über die folgenden Meldewege erreicht

werden:

- Telefonisch: 040 767 53 777
- E-Mail: [compliance@movisco.com](mailto:compliance@movisco.com)
- Postalisch: movisco AG, z.Hd. Jana Rapp, Osterbekstraße 90a

An einem Meldeweg zum anonymen Verfahren wird aktuell gearbeitet.

Meldungen können in Deutsch, Englisch oder Französisch erfolgen.

Der Eingang von Meldungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, wird innerhalb von 72 Stunden bestätigt. Eine Information an den Hinweisgeber über Folgemaßnahmen erfolgt spätestens innerhalb von 3 Monaten. Auf Ersuchen des Hinweisgebers ist auch eine persönliche Zusammenkunft möglich.

Eingehende Meldungen sowie daraus abgeleitete interne Ermittlungen, ggf. die Einschaltung von Behörden und abgeleitete Maßnahmen werden durch den Vorstand und den Compliance Ansprechpartner umfassend, aber vertraulich dokumentiert.

Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Aufsichtsbehörden werden nach Sachverhaltsermittlung und bei Bedarf eingeschaltet.

movisco AG gewährleistet, dass keine Person aufgrund einer gutgläubigen Meldung gekündigt, auf eine geringwertige Position versetzt, suspendiert, bedroht, schikaniert oder in irgendeiner Weise diskriminiert wird.

Es werden in keinem Falle Sanktionen gleich welcher Art gegen den gutgläubig Meldenden erfolgen. Dies gilt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GWB, kartellrechtliche Selbstreinigung).

Hinweisgebenden Personen stehen für Meldungen neben den internen Stellen auch externe Stellen zur Verfügung. So sind Meldungen u.a. auch an die zentrale externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz (BfJ), an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und an das Bundeskartellamt möglich sowie an Meldestellen bei europäischen Institutionen (z.B. bei OLAF, ESMA).